

<b>Zeitschrift:</b>	Wohnen
<b>Herausgeber:</b>	Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
<b>Band:</b>	33 (1958)
<b>Heft:</b>	10
<b>Artikel:</b>	Die Regionalplanung am 24. Internat. Kongress für Wohnungswesen und Städtebau in Lüttich
<b>Autor:</b>	Peter, Heinrich
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-103041">https://doi.org/10.5169/seals-103041</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# *Die Regionalplanung am 24. Internat. Kongreß für Wohnungswesen und Städtebau in Lüttich*

Von Heinrich Peter, Kantonsbaumeister, Zürich

Wenn sich der Internationale Verband für Wohnungswesen und Städtebau anfänglich — er wurde im Jahre 1913 gegründet — mit dem Problem der Gartenstädte befaßte und später sich mit städtebaulichen Fragen beschäftigte, so ist heute die Regional- und Landesplanung das aktuelle Thema. Regionalplanung, das heißt Planung über mehrere Gemeinden, über Städte und ihre Vororte, über Gebiete, die durch ihre Topographie eine Einheit bilden, ist ein soziales Problem, so erklärte der Präsident des Verbandes, Erik Rolfsen (Norwegen), in seiner Eröffnungsansprache. Es ist das Problem unserer Zeit.

Aus der darauffolgenden Diskussion ergaben sich folgende Richtlinien:

Als Region, die sich für eine Planung eignet, ist ein Gebiet auszuscheiden, das in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht eine gewisse Eigenständigkeit besitzt. Dabei sind die Interessen der anschließenden Gebiete, die unter Umständen ebenfalls einer Planung im regionalen Rahmen bedürfen, gebührend zu berücksichtigen. Eine Region, für die ein Plan aufzustellen ist, wird in den wenigsten Fällen ein isoliertes Gebilde sein. Um einen brauchbaren Regionalplan ausarbeiten zu können, sind genaue Untersuchungen der bisherigen Entwicklung vorzunehmen. Vor allem sind die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundlagen zu erfassen. Diese Unterlagen können zu einem Entwicklungsplan führen. Die Initiative zur Aufstellung eines Regionalplanes kann von staatlichen oder regionalen Behörden ausgehen. Denkbar sind auch besonders gebildete Planungskommissionen, die sich aus Beamten und Privatpersonen zusammensetzen. In einzelnen Fällen kann die Initiative auch ganz von privater Seite ausgehen. In allen Fällen sind Planungsfachleute beizuziehen, seien dies nun Beamte oder Private. Daß dabei landwirtschaftliche Spezialisten nicht fehlen dürfen, ist besonders hervorgehoben worden. Von großer Bedeutung für das Gelingen von Planungen in großem Rahmen ist das Vorhandensein geeigneter Fachleute. An vielen Orten fehlt es noch an solchen, so daß der Ausbildung von Planern alle Aufmerksamkeit zu schenken ist.

Mit der Ausarbeitung der Regionalpläne allein ist es aber nicht getan. Sie müssen auch verwirklicht werden können. Wohl ist der Regionalplan ein Rahmenplan, in welchem Bedürfnisse der Bevölkerung und die Überlegungen der Behörden niedergelegt sind. Nach Maßgabe der Möglichkeiten des nationalen oder staatlichen Rechtes und nach der Art der Planungsziele kann der Regionalplan Verbote und Gebote enthalten, Hilfs- und Förderungsmaßnahmen vorschlagen oder sich auf die Überzeugungskraft der in ihm enthaltenen Vorschläge beschränken. Von besonderer Bedeutung für die Verwirklichung der Regionalpläne ist eine vorausschauende, langfristige Boden- und Investitionspolitik der öffentlichen Hand. Zu deren Förderung kann die Schaffung regionaler Finanzierungs- und Investitionsinstitute zweckmäßig sein. Die Planung der kleineren Regionen muß sich in die Planung der größeren Räume einordnen. Die Planung der großen Räume

hat hinwiederum die Interessen der Teile zu beachten. Selbstverständlich ist die allgemeine Staatspolitik, die Wirtschaftspolitik und die Landes- oder Nationalplanung von den Regionalplanungen zu beachten. Die Aufstellung von regionalen Plänen für ein ganzes Land ist anzustreben. So weit die personellen, sachlichen und technischen Mittel hierfür nicht ausreichen, sind diejenigen Regionen zunächst zu planen, in denen das Bedürfnis einer gewissen Ordnung am dringlichsten ist, zum Beispiel in Gebieten mit starker Bevölkerungszunahme und bei Niederlassung von neuen Industrien.

Verteilter östlicher Länder brachten die Regionalpläne in unmittelbare Beziehung zu ihren zentral dirigierten Wirtschaftsplänen, während die Angehörigen liberaler Länder klar zum Ausdruck brachten, daß Regionalpläne in Zusammenarbeit von Behörden und Privaten aufgestellt werden sollen. Der Vertreter der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP) stellte unter anderem fest, daß in seinem Lande für die Verwirklichung der Regionalpläne keine besonderen Behörden geschaffen werden müssen, wie das in einzelnen andern Ländern der Fall ist. In der Schweiz, so führte er aus, ist die Festlegung von Regionalplänen Aufgabe der Kantonsregierungen. Rechtskraft gegenüber dem Grundeigentümer erhalten sie aber nur durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindebehörden. Gegen solche Beschlüsse bestehen Rekursmöglichkeiten bei drei Instanzen, wobei die oberste Instanz, die staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes, nur noch zu prüfen hat, ob die ergangenen Entscheide auf einer genügenden rechtlichen Grundlage des betreffenden Kantons basieren. Da die Gemeindepläne erst auf Grund einer Genehmigung durch die Kantonsregierungen Gültigkeit erhalten, haben es die Regierungen in der Hand, darüber zu wachen, daß die Gemeindepläne mit den Regionalplänen übereinstimmen, da die ersten Bestandteile der letzteren sind.



*Genossenschaftlicher Wohnungsbau in der Tagungsstadt Lüttich. Die Wohnungen für große Familien befinden sich in niedrigen Gebäuden*

Die Tagung schloß mit einem ausdrücklichen Appell an die Teilnehmer, den Regierungsplanungen alle Beachtung zu schenken. Es ist zu hoffen, daß dieser Ruf auch in der Schweiz gehört wird, wo bereits in einigen Kantonen wesentliche Fortschritte in der rechtlichen Verankerung der Regionalplanung gemacht wurden, und wo die Vereinigung für Landesplanung in Zusammenarbeit mit der Presse für die dringend nötige Aufklärung der Öffentlichkeit besorgt ist.